

Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE zur BV 195/2020 Neufassung der Stellplatzsatzung

Die Gemeindevertretung möge den Satzungstext wie folgt ändern:

Nr.	Ausgangstext (Satzung)	Änderungen
1	<p>§ 3 Absatz 1 Ermittlung des Stellplatzbedarfs Die Anzahl der notwendigen herzustellenden Stellplätze ist anhand der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.</p>	<p>§ 3 Absatz 1 Ermittlung des Stellplatzbedarfs Die Anzahl der notwendigen herzustellenden Stellplätze ist anhand der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und <u>durch Abrundung auf eine ganze Zahl</u> festzusetzen.</p>
2	<p>§ 3 Absatz 5 Ermittlung des Stellplatzbedarfs Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Die jeweiligen ganzen Stellplatzzahlen sind zu addieren. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Die Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; zudem ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.</p>	<p>§ 3 Absatz 5 Ermittlung des Stellplatzbedarfs Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Die jeweiligen ganzen Stellplatzzahlen sind zu addieren. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. <u>Die Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; zudem Es ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.</u></p>
3	<p>§ 5 Absatz 1 Ablöse Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin kann im Einzelfall, wenn dies im Interesse der Gemeinde ist oder eine Herstellung der Stellplätze auf dem Grundstück objektiv nicht möglich ist, durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bauherrenschaft vereinbaren, dass diese ihre Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ablöst.</p>	<p>§ 5 Absatz 1 Ablöse Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin kann im Einzelfall, <u>wenn dies im Interesse der Gemeinde ist, dem Klima- und Umweltschutz dient oder eine Herstellung der Stellplätze auf dem Grundstück objektiv nicht möglich ist</u>, durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bauherrenschaft vereinbaren, dass diese ihre Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ablöst.</p>

Schöneiche bei Berlin, 15.08.2020

gez. Fritz R. Viertel, Fraktionsvorsitzender DIE LINKE